

Jägerschaft Bitterfeld e. V. im
Landesjagdverband
Sachsen-Anhalt e. V.



Satzung

in der Fassung vom

06.04.2024

eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht
Stendal am dd.mm.yyy

I. Name, Sitz und Ziele des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Jägerschaft Bitterfeld e. V.“ im Folgenden – Verein – genannt. Er ist beim Amtsgericht Stendal im Vereinsregister unter der Geschäftsnummer VR 32298 registriert. Er ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Jäger und der dem Jagdwesen nahestehenden Bürger und Vereinigungen.
- (2) Der Sitz des Vereins soll im Raum Bitterfeld liegen. Er wird nach jeder Wahl des Vorstandes während der konstituierenden Sitzung festgelegt. Die Adresse wird dem Amtsgericht Stendal bei der Meldung der Mitglieder des Vorstandes mitgeteilt.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e.V. (LJV) und erkennt die LJV-Satzung und -Ordnungen verbindlich an. Dies gilt ebenfalls für die Mitglieder der Jägerschaft Bitterfeld e. V.

§ 2 Ziele

- (1) Der Verein wirkt für den Schutz und die Erhaltung der freilebenden Tierwelt in ihren natürlichen Lebensräumen. Er wirkt für die Erhaltung und Gestaltung ihrer Lebensgrundlagen unter komplexer Beachtung ökologischer Erfordernisse und der Interessen des Naturschutzes, der Landeskultur, des Umweltschutzes, des Tierschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft.
- (2) Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber der Landkreisverwaltung und den örtlichen staatlichen Organen, Institutionen und der Öffentlichkeit.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören vorrangig:
 1. Wahrnehmung von Aufgaben des Umwelt- und Tierschutzes durch Pflege bestehender natürlicher Lebensräume und deren Gestaltung für die freilebende Tierwelt.
 2. Der Verein tritt ein für die Wahrung des Jagdausübungsrechtes für alle jagdberechtigten Vereinsmitglieder in Jagdgebieten.
 3. Pflege jagd-ethischer Traditionen als Bestandteil der deutschen Nationalkultur sowie Wahrung und Beachtung der Grundsätze der deutschen Weidgerechtigkeit.
 4. Entwicklung und Erhaltung gesunder Wildpopulationen und ihre sachgemäße Hege und Regulierung unter Beachtung der berechtigten Belange der Land- und Forstwirtschaft und Binnenfischerei.

5. Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung artenreiche Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen, Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse.
6. Eigenständige Öffentlichkeitsarbeit und Zusammenarbeit mit der Jagdwissenschaft und mit Bewegungen, die für Umwelt- und Tierschutz eintreten.
7. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder auf allen Gebieten der jagdlichen Theorie und Praxis und des Umwelt- und Tierschutzes im Sinne dieser Satzung.
8. Förderung des Jagdhundewesens und der Falknerei sowie des jagdlichen Brauch- und Schrifttums.
9. Durchsetzung der Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbandes (DJV).

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Er ist politisch und religiös unabhängig.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen und Kostenrückerstattungen werden entsprechend der Finanzordnung geregelt.
- (6) Mitglieder des Vorstandes und andere vom Vorstand berufene Personen können für ihre Tätigkeit für den Verein oder für Zwecke des Vereins unter Beachtung der Vorschriften unter Absatz 9 eine Aufwandsentschädigung und eine angemessene Vergütung erhalten. Art, Umfang und Höhe der Aufwandsentschädigung und Vergütung werden in der Finanzordnung geregelt.
- (7) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die Zweck und Zielen des Vereins fremd sind, oder durch ungerechtfertigt hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die einen Jagdschein besitzt.
- (2) Es können auch andere Bürger Mitglied werden, die dem Jagdwesen, seinen Interessen, Aufgaben und Zielen nahestehen.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand des Vereins.
- (4) Mit der Aufnahme erkennt der Antragsteller die Bestimmungen der Vereinssatzung an.

(5) Der erweiterte Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu benennen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

(6) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht:

1. zu allen Fragen der Tätigkeit des Vereins seine Meinung zu äußern,
2. an den Wahlen innerhalb des Vereins gemäß der Satzung teilzunehmen und gewählt zu werden,
3. Anträge zu stellen,
4. anwesend zu sein, wenn über seine Person verhandelt wird.

Das Mitglied hat die Pflicht:

5. die Ziele des Vereins zu vertreten,
6. Beschlüsse einzuhalten,
7. die rechtlichen und ethischen Regeln des Jagdwesens einzuhalten,
8. den festgelegten Beitrag zu fristgerecht entrichten.

(7) Jedes Mitglied des Vereins ist ebenfalls ordentliches Mitglied im LJV.

(8) Jedes neue Mitglied des Vereins tritt automatisch dem LJV bei. Sollte ein neues Mitglied des Vereins nicht Mitglied im LJV werden wollen, ist von der Aufnahme abzusehen.

(9) Das Mitglied erkennt an, dass seine persönlichen Daten innerhalb der Organisation verwendet und ggf. veröffentlicht werden. Dies umfasst auch Verwendung der Daten durch die Dachverbände.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch das Ableben des Mitgliedes,
2. durch den Austritt des Mitgliedes, der bis zum Ende des Jagdjahres (31.3.) schriftlich zu erklären ist,
3. durch den Ausschluss.

(2) Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied gröblich oder wiederholt gegen die Satzung oder satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, Gesetzeswidrigkeiten begeht oder dem Verein, durch den Vereinszielen entgegengerichtete Handlungen, erheblichen Schaden zufügt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhören des Mitgliedes der Vorstand.

(3) Gegen den Ausschluss kann der Betroffene beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vorstand entscheidet endgültig. Über den Ausschluss von Vorstandsmitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Abstimmungen

(1) Soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt,

1. werden Wahlen und Abstimmungen offen durchgeführt, und
2. ist für das Ergebnis die Zahl der abgegebenen Stimmen maßgeblich; Stimmabstimmungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(2) Soweit es diese Satzung zulässt, können Abstimmungen ohne Zusammenkunft schriftlich, telefonisch oder elektronisch im Stern- oder Umlaufverfahren durchgeführt werden. Die gefassten Beschlüsse sind wirksam, wenn alle Stimmberechtigten fristgerecht beteiligt wurden, bis zu dem für die Stimmabgabe gesetzten Termin mindestens die zur Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Stimmen abgegeben und die erforderliche Mehrheit erreicht wurde.

III. Gliederung und Geschäftsverfahren

§ 6 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

1. der Vorstand,
2. der erweiterte Vorstand,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

dem Vorsitzenden,
den zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Schatzmeister,
dem Schriftführer.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit weiter, sofern eine Neuwahl bis dahin noch nicht stattgefunden hat. Bei Ausfall eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt Ersatzwahl durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins entsprechend der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zu den weiteren Aufgaben des Vorstandes gehören die Einberufung der Mitgliederversammlung,

die Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung sowie die Vorlage der Arbeits- und Finanzplanung.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung zusammengetreten sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben Stimmen.
- (6) Der Vorsitzende oder jeder stellvertretende Vorsitzende ist berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied den Verein zu vertreten.
- (7) Der Vorstand beruft für seine Amtszeit ständige und zeitweilige Obleute für besondere Aufgabengebiete (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Jugendarbeit, Wildbewirtschaftung, Naturschutz und Landeskultur, Jagdhornbläsergruppe, Jagdhundewesen, Aus- und Weiterbildung sowie jagdliches Schießen) auf Vereinsebene. Sie arbeiten ehrenamtlich.
- (8) Der Vorstand darf Ordnungen erlassen.

§ 8 Erweiterter Vorstand

- (1) Zum erweiterten Vorstand gehören:
 1. die Mitglieder des Vorstandes,
 2. die Leiter der Hegeringe,
 3. die berufenen Obleute.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist mindestens zweimal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen. Er ist zu wichtigen Fragen der Tätigkeit des Vereins zu hören.
- (3) Zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes kann der Kreisjägermeister und Vertreter der unteren Jagdbehörde (mit beratender Stimme) eingeladen werden.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes und die Mehrzahl der Obleute anwesend sind.
- (5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Ein Antrag gilt bei Stimmengleichheit als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebenen Stimmen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung, einschließlich der Tagesordnung, wird den Mitglieder

der Jägerschaft mindestens vier Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich übergeben.

(2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder.

(3) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entgegennahme des Finanzberichtes und des Berichtes der Kassenrevision,
3. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
4. Wahl der Kassenrevisoren,
5. Abberufung von Funktionsträgern des Vereins bei Vorliegen eines berechtigten Grundes; für eine Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich,
6. Beschlussfassung über den Haushaltsplan bei gleichzeitiger Festsetzung des Jahresbeitrages für den Verein,
7. Beschlussfassung über Anträge, die mindestens 14 Tage vorher einzureichen sind; Dringlichkeitsanträge können mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden,
8. Änderung der Satzung, für die eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich ist,
9. Wahl der Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung des Landesjagdverbandes Sachsen-Anhalt e. V. und anderen Anlässen.

(4) Abstimmung

1. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen. Offene Abstimmungen sind möglich, wenn dazu kein Widerspruch durch mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt. Es genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
2. Die Wahlen zum Vorstand erfolgen für die Dauer von vier Jahren.
3. Durch die Mitgliederversammlung ist jährlich ein Kassenrevisor für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Es müssen zwei Kassenrevisoren gewählt sein. Vorschläge macht die Mitgliederversammlung.

(5) Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des erweiterten Vorstandes und des Vorstandes sind Protokolle zu fertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Über die Beschlüsse wird umgehend in geeigneter Weise informiert.

§ 10 Hegeringe

- (1) Die Hegeringe sind regionale und nach Lebensraumtypen sowie vorrangig vertretenen Wildarten (-gruppen) strukturierte Untergliederungen des Vereins (territorial im Wesentlichen bezogen auf die Fläche des ehemaligen Landkreises Bitterfeld). Die Anzahl der Hegeringe soll 2 nicht unterschreiten. Mehr Hegeringe sind zulässig. Die Gebiete und Anzahl der Hegeringe werden in der Organisationsordnung konkretisiert. Über die Ausweisung oder Auflösung der Hegeringe entscheidet der Vorstand im Benehmen mit den örtlichen Revierinhabern.
- (2) Die Hegeringe werden von einem Vorstand geleitet, welcher innerhalb der Hegeringe gewählt wird. Sie bilden keine eigene Rechtsform. Die Mitglieder der Hegeringe sollen ihren Wohnsitz, ihr Revier bzw. ihre Jagdberechtigung im Geltungsbereich der jeweiligen Hegeringe haben. Wesentliche Aufgabe der Hegeringe ist die möglichst großflächig abgestimmte und einheitliche Bewirtschaftung der Wildbestände nach biologischer und jagdwirtschaftlicher Zweckmäßigkeit. Dazu sollen revierübergreifend Hegemaßnahmen und Bejagungsrichtlinien sowie ggf. gemeinsame Abschusspläne umgesetzt werden. Die Hegeringe können gleichzeitig als Hegegemeinschaften nach Landesgesetz Sachsen-Anhalt fungieren bzw. können Mitglied in einer Hegegemeinschaft sein.

IV. Absehen von Präsenzveranstaltungen

§ 11 Vorstand und erweiterter Vorstand

- (1) Sitzungen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können auch ohne Anwesenheit aller oder einzelner Stimmberechtigter am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden. Sitzungen des erweiterten Vorstandes sind als Präsenzveranstaltung durchzuführen, wenn dies möglich ist und mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten dies verlangt.
- (2) Abstimmungen ohne Zusammenkunft (§ 5, Abs. 2) sind zulässig. Die Entscheidung trifft der Vorstand, der zugleich den Abstimmungstermin festsetzt und diesen den Stimmberechtigten mitteilt.
- (3) Sitzungsunterlagen und Beschlussvorlagen sind den Stimmberechtigten im Vorstand und im erweiterten Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungs- / Abstimmungstermin in geeigneter Weise vom Vorsitzenden zu übermitteln.

§ 12 Mitgliederversammlungen

- (1) Ist die Durchführung der Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung innerhalb des Geschäftsjahres aus Gründen nicht möglich, die der Verein und seine Organe nicht zu vertreten haben, kann wie folgt verfahren werden:

1. Von der Durchführung der Mitgliederversammlung im laufenden Geschäftsjahr kann abgesehen werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann ohne Anwesenheit der Stimmberchtigten am Versammlungsor im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt, die Mitgliederrechte können mittels derselben ausgeübt werden. § 9 gilt entsprechend. Mit der Einladung sind die Teilnahmemodalitäten bekanntzugeben.
3. Abstimmungen im Sinne von § 9, auch im Rahmen der Neuwahl der Kassenrevisoren, können ohne Zusammenkunft (§ 5 Abs. 2) durchgeführt werden. Hierbei ist zugleich der Abstimmungstermin festzusetzen und das Abstimmungsverfahren zu bestimmen. Anstelle der Einladungen (§ 9 Absatz 1) sind unter Beachtung der dort genannten Frist die Abstimmungsunterlagen zu übersenden.

Die Verfahrensweisen sind einzeln oder nebeneinander zulässig.

- (2) Die Entscheidung trifft der erweiterte Vorstand auf Antrag des Vorstandes mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen. Er ist den Mitgliedern des Vereins in geeigneter Weise mitzuteilen.
- (3) Im Fall des Abs. 1 c) ist die Stimmenauszählung zu protokollieren. Stimmzettel und entsprechende Ausdrucke sind mindestens bis zur nächsten Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung aufzubewahren und dort den Stimmberchtigten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

V. Beiträge und Geschäftsjahr

§ 13 Beiträge

- (1) Beitragspflichtig sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins. Außer den Regelungen im § 3, Absatz 5 (Ehrenmitglieder) können Ausnahmen gelten. Die Höhe des Beitrages für den Verein wird jährlich von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.
- (2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus dem Mitgliedsbeitrag, den Umlagen sowie etwaigen Aufwendungen für Sonderausgaben.
- (3) Der Beitrag ist fällig zum 28.02. eines jeden Jahres für das kommende Jagd Jahr.
- (4) Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§ 14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.).

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
- (2) Bei Auflösung der Jägerschaft Bitterfeld e. V. fällt das Vermögen an den „Landesjagdverband Sachsen-Anhalt e. V.“. Dieser darf die Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Der Vorsitzende wird ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.
- (2) Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.04.2022 in Bitterfeld-Wolfen beschlossen.
- (3) Die Satzung wird veröffentlicht.